

andergefallenen Lenkung unter dem hinteren Teil des Unfallfahrzeugs lagen und nicht etwa an der Stelle der Fahrbahn, von der aus das Ausscheren des Fahrzeugs nach links begonnen hat, ist nicht stichhaltig. Aus dieser unbestreitbar feststehenden Tatsache zieht die Verteidigung den Schluß, daß nicht das Auseinanderfallen der Lenkung die Abweichung nach links, sondern erst die Abweichung den Anstoß an Gehwegkante und Hauswand und damit die Zerstörung der Lenkeinrichtung bewirkt habe. Daraus folge, daß die Linksabweichung auf ein Versagen des Kraftfahrzeugführers zurückzuführen sei. Die Verteidigung übersieht dabei, daß dieser Umstand allenfalls Schlüsse darüber zuläßt, wo und zu welchem Zeitpunkt die Lenkung völlig auseinanderfiel. Entscheidend ist aber, wann sie versagte. Versagen und Auseinanderfallen einer Vorrichtung sind keineswegs identisch. Wie vom Stadtgericht zutreffend festgestellt wurde, versagte die Lenkung infolge Herausspringens des Kugelbolzens. Schon allein dadurch wurde sie funktionsuntüchtig. Es kam folglich darauf an, festzustellen, wann sich der Kugelbolzen löste. Nach dem aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung ersichtlichen Beweisergebnis geschah dies während der Fahrt auf der rechten Fahrbahn. So erklärte der Zeuge Ly., daß die Lenkung versagte, als er die rechte Fahrbahnhälfte befuhr. Dies bekundete auch seine als Zeugin gehörte Schwägerin, die am Unfalltag mit ihm mitfuhr. Sie nahm wahr, daß der Lkw plötzlich nach links abbog und daß er eine Straßenebenheit überfuhr. Diese Aussagen wiederum fügen sich ein in die Darstellung des Sachverständigen, daß zum selbständigen Lösen des Kugelbolzens eine geringfügige Erschütterung genügte. Schließlich beruht die Schlußfolgerung der Verteidigung, die Lenkung sei beim Anstoß an die Gehwegkante noch intakt gewesen, weil sonst die Räder infolge des linksseitigen Anpralls nach links und nicht — wie geschehen — nach rechts eingeschlagen wären, auf rein spekulativen Erwägungen, die keinen Beweiswert haben.

Soweit mit der Berufung des Angeklagten L. vorgetragen wird, der Zeuge Ly. habe selbst bei Zubilligung der Schrecksekunde zu spät gebremst und es schuldhaft unterlassen, die intakt gebliebene Handbremse zu ziehen, ist zu sagen, daß der Zeuge dazu nicht mehr in der Lage war, wenn berücksichtigt wird, daß das plötzliche und völlige Versagen einer Kraftfahrzeuglenkung ein ungewöhnliches und damit schockierendes Ereignis darstellt. Das hat das Stadtgericht richtig hervorgehoben.

Die Pflichtverletzungen der Angeklagten waren auch ursächlich für den Unfall mit seinen Folgen, wobei die Ursächlichkeit der Handlungen des Angeklagten F. nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß zwischen sie und den Unfall die Pflichtverletzungen des Angeklagten L. treten.

In seiner Entscheidung vom 6. August 1965 — 3 Zst V 8/65 — (NJ 1965 S. 773) hat das Oberste Gericht zum Wesen der Kausalität ausgeführt, daß diese sich darstellt als objektiver Zusammenhang zweier Erscheinungen in dem Sinne, daß die eine die andere hervorbringt. Da infolge der Allgemeinheit dieser Aussage aber die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall pflichtwidriges Verhalten schädliche Folgen hervorgebracht hat, kaum möglich ist, hat das Oberste Gericht in der zitierten Entscheidung als Kriterium für das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Kausalzusammenhangs den Begriff der Unmittelbarkeit eingeführt. Dabei wies es ausdrücklich darauf hin, daß dieser Begriff nicht mechanisch aufgefaßt werden dürfe und Kausalität nicht etwa allein deshalb zu verneinen sei, weil zwischen der zu untersuchenden Handlung und bestimmten "Folgen" die Handlung einer anderen Person liegt oder daneben tritt (a.a.O., S. 774). Mit der Wendung „unmittelbar verursachen“, soll nicht ein rein äußerlicher Vorgang charak-

terisiert werden, nach dem beispielsweise nur immer der „zuletzt“ Handelnde der Verursacher wäre, sondern der innere wesensmäßige Zusammenhang der beiden Erscheinungen. Ein solcher Zusammenhang darf aber nicht schon dann bejaht werden, wenn eine Pflichtverletzung eine bestimmte Folgen herbeiführende Pflichtverletzung eines anderen lediglich ermöglichte, ohne sie in ihrem Inhalt und damit auch die Folgen wesentlich zu bestimmen.

So wäre in dem erwähnten Verfahren 3 Zst V 8/65 der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des für den Fahrzeugeinsatz Verantwortlichen und dem tödlichen Verkehrsunfall zu bejahen gewesen, wenn der Kraftfahrer den Unfall infolge ungenügender Erfahrung in der Führung des speziellen, besonders schwer zu führenden Lkw verursacht hätte. Hier läge ein direkter Zusammenhang zur Pflichtverletzung des Fahrzeughalters vor, die darin bestand, daß er sich nicht über die spezielle Fahrtüchtigkeit des Kraftfahrers Gewißheit verschafft hat. Ein solcher Zusammenhang konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Vielmehr wurde festgestellt, daß der Kraftfahrer den Straßenverhältnissen entsprechend zu schnell gefahren war und dadurch den Unfall verursachte. Die überhöhte Geschwindigkeit folgt aber nicht zwingend aus der ungenügenden Übung in der Führung des Spezialfahrzeugs. Unangemessen schnell konnte der Fahrer auch mit jedem anderen Fahrzeug fahren. Folglich mußte davon ausgegangen werden, daß die Pflichtverletzung des Fahrzeughalters eine durch sie inhaltlich nicht beeinflusste andere Pflichtverletzung des Kraftfahrzeugführers lediglich ermöglichte und deshalb ein unmittelbarer Zusammenhang im dargelegten Sinne nicht bestand.

Im vorliegenden Fall dagegen besteht eine solche direkte Beziehung zwischen Unfall und den Pflichtverletzungen beider Angeklagten. Der Angeklagte F. hat die Lenkung pflichtwidrig nicht verkehrssicher repariert, sondern den Lkw lediglich fahrfähig gemacht. Damit hat er aber den Inhalt der Pflichtverletzungen des Angeklagten L. bestimmt, die in der Anordnung bzw. Duldung der Fahrten mit eben diesem nicht verkehrssicher reparierten Fahrzeug bestanden. Die Pflichtverletzungen des Angeklagten F. wirkten eindeutig in denen des Angeklagten L. fort, weil beide auf die Verkehrs- und Betriebsunsicherheit des Fahrzeugs bezogen sind.

Schließlich ist es richtig, daß die Angeklagten die Unfallfolgen bewußt fahrlässig herbeigeführt haben. Wer in Kenntnis der Verkehrs- und Betriebsunsicherheit ein Kraftfahrzeug pflichtwidrig im öffentlichen Straßenverkehr fahren läßt, weiß, daß es dadurch jederzeit zu schweren Unfällen auch mit Todesfolgen kommen kann. Leichtfertig hofften die Angeklagten, es würde nicht zu einem Unfall kommen.

Angesichts des hohen Grades der Schuld der Angeklagten und der schwerwiegenden Unfallfolgen hat das Stadtgericht zutreffend Freiheitsstrafen ausgesprochen (wird ausgeführt).

Anmerkung:

Im vorstehenden Urteil konnte nicht auf die sich aus § 5 Abs. 3 StVO ergebende Verantwortung des Fahrzeugführers für die Verkehrs- und Betriebssicherheit des von ihm gesteuerten Fahrzeugs eingegangen werden. Im Interesse einer zusammenfassenden Darstellung der verschiedenen aus dem Betrieb bzw. der Führung eines Kraftfahrzeugs folgenden Rechtspflichten des Fahrzeughalters und des Fahrzeugführers, des Verhältnisses der Pflichten zueinander sowie ihrer Abgrenzung erscheint es aber geboten, auch dazu Stellung zu nehmen.

Das Gesetz charakterisiert nur die Aufgabe — Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit vor Antritt der Fahrt —, nicht aber deren Umfang und Inhalt